# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Verwendung von Kriegsinvaliden, Grundsätze]

urn:nbn:de:bsz:31-252394

fung bon dem Tage an zu bewilligen, auf den der Beamte nach Ablauf der Friedensbienftzeit eine bezahlte Stelle im Bivilbienft hätte erhalten fönnen.

(gez.) Rheinboldt.

#### Schlußbeftimmung.

1. Die Ordnung der Bezüge nach Ziffer 1 der landesherrlichen Berordnung erfolgt bei der Generaldirektion. Die erforderlichen Erhebungen bei den Militarbehörden werden bom Bentralbureau der Generaldirektion gemacht.

2. Die Berftändigung der Beamten, die in Erfüllung ihrer aftiben Militärdienftpflicht über die gefetgliche Friedensdienftzeit hinaus im Beeresdienft zurudgehalten worden find und weiterhin

Burudgehalten werden, geschieht durch das Bentralbureau.

# A. Grundfake über die Berwendung von Kriegsinvaliden (Unteroffiziere und Mannichaften) im badifchen Staatsdienit

NBI Nr. 98 v. 15. 9. 15 (Nr. 8).

1. Bei Besetzung aller für Kriegsinvalide geeigneten Stellen im badifchen Staatsdienft follen, foweit die Unftellungsgrundfate des Bundesrates für die Besetzung der mittleren, Kanglei- und Unterbeamtenftellen mit Militaranwartern und Inhabern bes Unftellungsicheins ober bienstliche Rudfichten nicht entgegenfteben, Kriegsinvalide bor andern Bewerbern den Borzug haben. Bei sonst gleichen Voraussetzungen werden Bewerber, die die badifche Staatsangehörigkeit durch Abstammung besiten ober bor ihrer Ginberufung jum Beeresdienft ihren dauernden Bohnfit in Baden hatten, bor anderen Bewerbern berüchtigt.

2. Für Stellen, die nur zu einem bestimmten Teil den Bibilversorgungsberechtigten vorbehalten sind, sollen, soweit es dem dienstlichen Interesse nicht widerspricht, Kriegsinvalide mit Zivilversorgungsanspruch über das festgesette Anteilsverhältnis

hinaus angenommen werden.

3. Bei Besetzung einer jeden den Inhabern des Zivilverforgungs- und Anftellungsicheins bisher nicht vorbehaltenen Stelle foll geprüft werden, ob fie fich nicht für einen Kriegsinvaliden eignet; auch werden sich die in Betracht kommenden Berwaltungen bemühen, nötigenfalls burch Anderung der Geschäftseinteilung, soweit dies ohne erheblichen Rachteil für den Dienft und ohne finanziellen Mehraufwand angeht, für Kriegsinvaliden geeignete Stellen zu schaffen.

4. Sinfichtlich der Altersgrenze für den Gintritt in den Dienft und der förperlichen Anforderungen wird bei der Ginftellung von Kriegsinvaliden Nachsicht geübt werden, soweit daraus feine Nachteile für den Dienft und den Bewerber zu erwarten find.

5. Bei ber Besetzung von freien Stellen wird sich die Staatsverwaltung, soweit als möglich, der vom Badischen Landesausichuß für Kriegsinvalidenfürforge geschaffenen Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide bedienen.

Die Behörden werden daher, falls sie eine für Kriegsinvalide geeignete Stelle zu besetzen haben,

- a) wenn die Stelle nicht den Inhabern des Zivilbersorgungsoder Anstellungsscheins vorbehalten ist, oder
- b) wenn für eine diesen Inhabern vorbehaltene Stelle in der Barteliste keine Bewerber vorgemerkt sind oder die eingetragenen auf die Stelle nicht abheben,

regelmäßig bei einem Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide anfragen, ob bei ihm Invaliden angemeldet sind, die sich um eine derartige Stelle bewerben. Zur Anfrage soll eine Anmeldekarte nach Muster 9 der "Richtlinien für Kriegsinvalidenfürsorge im Großherzogtum Baden" oder ein entsprechender Vordruck verwendet werden.

Die Orts= und Bezirksbehörden richten bei den von ihnen zu besetzenden Stellen die Anfrage regelmäßig an den für ihren Bezirk zuständigen Bezirksarbeitsnachweis, die Zentralbehörden regelmäßig an den Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide — Karlsruhe, Zähringerstraße 100 —. Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere wenn ihr bekannt ift, daß bei dem an sich zuständigen Bezirksarbeitsnachweis fein geeigneter Invalide vorgemerkt ist, kann sich die Bezirks= oder Ortsbehörde auch an einen anderen Bezirksarbeitsnachweis oder unmittelbar an den Landesarbeitsnachweis wenden. Ebenso werden sich die Bentralbehörden unter Umständen an einen Bezirksarbeitsnach= weis wenden; insbesondere wird es, um Invalide, die Haus- und Grundbesit haben, in ihrer Heimat oder in deren Nähe unterzubringen, häufig angebracht sein, daß sich die Zentralbehörde bor der Stellenbesetzung verläffigt, ob nicht bei dem Bezirks= arbeitsnachweis, in deffen Bezirk die Stelle zu besetzen ift, hierfür geeignete Invalide vorgemerkt find. Wendet sich eine Behörde ausnahmsweise gleichzeitig an mehrere Arbeitsnachweise, so sollen diese in der Anfrage jeweils benannt werden.

Kann ein Bezirksarbeitsnachweis keine geeigneten Bewerber benennen, so wird er die Anfrage umgehend an den Landessarbeitsnachweis für Kriegsinvalide weitergeben und hiervon die anfragende Behörde verständigen. Der Landesarbeitsnachweis veröffentlicht die bei ihm mitteldar oder unmittelbar angemeldeten Stellen nötigenfalls im "Stellenanzeiger für Kriegsinvalide" und benachrichtigt hiervon jeweils die anfragende Behörde. In dem Stellenanzeiger werden die Stellen für Inhaber des Zivilversorgungs- und Anstellungsscheins, die auch in den Anstellungsnachrichten veröffentlicht werden müssen, mit dem Zusat veröffentlicht, das Bewerber aus der Zahl der Misitäranwärter und der Anstellungsinhaber den Borzug haben; die Anmeldung einer dersattigen Stelle soll daher stels einen entsprechenden Hinweis entsbalten.

Ist eine bei einem Arbeitsnachweis angemeldete Stelle beset, so hat die Behörde hiervon den Arbeitsnachweis, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, und falls die Stelle im Stellenanzeiger veröffentlicht worden ist, auch den Landesarbeitsnachweis zu verständigen.

=

n

re

m

be

nd

68

11=

11.

oie

pr

jik

em

nit

nis

or=

elle

nec

gen

ng,

hne

enst

non

eine

ats:

tus=

reise

Den Behörden, die häufiger Stellen zu befeten haben, wird der Landesarbeitsnachweis auf Antrag den Stellenanzeiger regel= mäßig unentgeltlich zugehen laffen.

6. Die Kriegsinvaliden, die Inhaber des Zivilversorgungs= icheins oder des Anftellungsscheins find, haben die Bewerbungen um folde Stellen, die diesen Inhabern vorbehalten find, bei der Behörde einzureichen, die die Warteliste führt. Alle anderen Bewerbungen von Kriegsinvaliden um staatliche Stellen sollen bei bem Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsinvalide einge= reicht werden, in beffen Begirt ber Invalide fich aufhält oder, falls er nur in einem bestimmten Begirt Verwendung finden will, bei dem Arbeitsnachweis dieses Bezirks; wohnt der Invalide nicht im Großherzogtum oder will er sich um eine von einer Zentralbehörde zu vergebende Stelle bewerben, fo kann er die Bewerbung auch unmittelbar beim Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide anbringen. Für die Stellengesuche, die bei einem Arbeitsnachweis eingereicht werden, sollen regelmäßig die Anmeldekarten verwendet werden, die der Arbeitsnachweis unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Die Bezirksarbeitsnachweise werden die Stellengesuche, die fie nicht alsbald felbst vermitteln können, dem Landesarbeitsnachweis mitteilen, der fie, wenn nötig, im Stellenanzeiger veröffentlicht. Der Invalide, der bei einem Arbeitsnachweis ein Stellengesuch eingereicht hat, muß diesen alsbald davon verftändigen, wenn fein Gesuch erledigt ift; weiß er, daß das Gesuch im Stellenanzeiger veröffentlicht wurde, so soll er von der Erledigung auch den Landesarbeitsnachweis verständigen, damit diese in der nächsten Nummer des Anzeigers vermerkt werden fann.

7. Um die überführung der Kriegsinvaliden in eine geordnete Beschäftigung zu fördern, werden alle Stellenbewerbungen, die bei Staatsbehörden eingehen und denen nicht alsbald durch übertragung einer freien Stelle entsprochen werden kann, an den Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide abgegeben; der Bewerber wird unter Angabe des Grundes und unter Beifügung einer Anmeldungsfarte (Anlage 10 zu den Richtlinien) bavon berständigt. In der gleichen Beise werden namentlich auch Bewerbungen von Militäranwärtern ober Inhabern des Anftellungsicheins, die fich weder für die angestrebte noch für eine andere von der betr. Anstellungsbehörde zu besetzende Stelle eignen, behandelt, nachdem ihr Gesuch verbeschieden ift. Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins, die sich für die angestrebte Stelle eignen, die aber in nächster Zeit nicht einberufen werden fonnen, werden in den Bartelisten vorgemerkt, ihre Gesuche werden jedoch unter entsprechender Berftändigung des Gesuchstellers an den Arbeitsnachweis für Kriegsinvalide unter furzer Erläuterung der Sachlage gegen Rückgabe zur Kenntnisnahme übersandt.

8. Die Borichriften gelten auch für vorübergehende und für folche staatliche Berwendungen, die neben einem andern Beruf angangia ericheinen.

B. Zum Bollzug der vorstehenden Grundsätze sowie über das Berfahren dei der Wiederaufnahme und Neueinstellung von Kriegsteilnehmern in den Eisenbahndienst wird folgendes bekannt-

gegeben und bestimmt:

I. Die vom badischen Landesausschuß für Ariegsinvalidenstürsorge bearbeiteten Richtlinien für die Ariegssin validen für forge im Großherzogtum Baden sind den Dienstellen der Zentralverwaltung, den Bezirksuch den Ortsstellen I. und II. Klasse zugewiesen worden (und sind im Kuszug nachstehend abgedruckt). Besonders wird auf die Bestimmungen der Ziffern 4 und 8 dieser Druckschrift ausmerksam gemacht.

#### Bu Biffer 1 ber Grunbfate.

II. Als geeignete Berwendungen für Kriegsinvalide kommen in Betracht: a) der Dienste der Bahnmeisterschreiber, b) der Dienst der Schrankenwärter, c) der Dienst der Haltepunktwärter, d) der Sperredienst, e) der Bureau= und Schreibdienst, s) der Telegraphen= und Fernsprechdienst, g) der Dienst der Krankenkon= trolleure; in geringerem Umfang auch h) der Dienst der Diener, i) der Dienst der Wagenausschreiber, k) der Dienst der Lade= meister, 1) der Dienst der Fahrkartendrucker, außerdem aber noch m) zahlreiche Arbeiterstellen im Werksätte=, Beriebs=, Berkehrs=, Bahnunterbaltungs= und Wagazinsdienst.

Der Dienst unter e und f ist den Inhabern von Zivilversorgungsscheinen, der Dienst unter d, h, i, k und 1 in Ermangelung eines solchen auch den Inhabern von Anstellungsscheinen vorbehalten. Kriegsinvollide, welche nicht Inhaber von Zivilversorgungs- oder Anstellungsscheinen sind, können daher nur dann Stellen dieser Art erlangen, wenn keine geeigneten Bewerber aus der Klasse der Militäranwärter oder der Inhaber von Ans

stellungsscheinen zu berücksichtigen sind.

III. Die Posten der Bahrmeisterschreiber sollen den Kriegsinvaliden vollständig vorbehalten werden. Die vorhandenen Bediensteten dieser Art, soweit sie körperlich rüstig und leistungsfähig sind, müssen in andere Dienste übergeführt werden. Wegen anderer Unterbringung der vorhandenen Bahnmeisterschreiber haben die Bahnmeistereien innerhalb 4 Wochen zu berichten. Die Berichte sind ans Zentralbureau einzusenden.

IV. Die den Kriegsinvaliden zuzuweisenden Schrankenwärster- und Galtepunktwärterposten werden noch näher bezeichnet

werden.

,

r

e

e

n

r

=

t.

11

h

t=

r

1=

r

n

t=

3=

h=

ir

uf

Invalide Schrankenwärter können u. a. je nach der körperlichen Vereigenschaftung neben der Schrankenbedienung auch zu anderen Arbeiten beigezogen werden, wie Bankette herstellen, Neinigen der Bettung von Gras, Hagicheren, Anzünden und Löschen von Signallichtern usw. Streckenbegehungen dürfen ihnur übertragen werden, wenn sie den bundesrätlichen Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebs- und Polizeisbeauten (Verordnungsblatt 4/1906) genügen. (Kalender 1910 S. 162 ff.)

Das Rähere darüber wird in den Berträgen und in den

Dienstplänen festgesett.

V. Bahl, Art und Ort ber Arbeiterftellen im Berfftattebienft, die mit Kriegsinvaliden bejett werden fonnen, werden gleichfalls

bekanntgegeben werden.

VI. Hinsichtlich des Sperredienstes, des Bureau- und Schreibdienstes, des Telegraphen- und Fernsprechdienstes, des Dienstes der Diener, Bagenaufschreiber, Lademeister und Fahrkartendruffer, fowie der Stellen für Arbeiter im Betriebs-, Berfehrs-, Bahnunterhaltungs= und Magazinsdienft ift noch zu prufen, für welche Posten und in welchem Umfange Invalide bei den einzelnen Dienststellen aufgenommen werden können und welcherlei Anvalide (einarmige, einäuigige, folche mit nur einem Fuß oder Bein, folde mit fehlenden einzelnen Gliedern an Sänden und Füßen, solche ohne Beine) für die berschiedenen Beschäftigungsarten in Frage kommen können. Dabei sind besonders auch folche Beichäftigungen in Betracht zu ziehen, bei benen zwei ober mehrere Bedienstete zusammen arbeiten, wodurch die Möglichkeit gegeben ift, daß der Invalide von seinem Mitbediensteten in den verschiedenen Sandreichungen unterstützt werden kann. Die Zahl ber Dienstpoften, die mit Kriegsinbaliden befest werden fonnen, ift bei jeder Beschäftigungsart anzugeben.

Sierbei find aber nicht nur bestehende Dienstposten ins Auge zu faffen, sondern es ift auch zu prüfen, ob geeignete weitere Stellen für Kriegsinvalide durch Anderung der Beschäftseinteilung geschaffen werden fonnen (zu bgl. A Grundfate, Biffer 3,

Satteil 2).

Diefe Brufungen obliegen jeder Dienitftelle für ihren Geichäftstreis. Jedoch haben die Betriebsinspettionen die Brufung auch auf die Stationsämter III, IV, V und die Saltepunfte, die Berkftätteninspektion auf die Glektrotechnischen Amter III auszudehnen. über das Ergebnis der Prüfung ift innerhalb vier Bochen Bericht an die Generaldirektion zu erstatten. Jede Be-Birksftelle sammelt die Berichte ihrer Ortsftellen und sendet fie

nach Durchficht zusammen an das Zentralburean ein.

VII. Soweit irgend möglich, soll der Kriegsinvalide seiner früheren Berufstätigfeit wieber zugeführt werden (Biffer 8 ber Richtlinien). Wenn daber Rriegsinbalide, die bisher nicht im Gifenbahndienst gestanden find, um Berwendung im Gijenbahndienst nachsuchen, so ist zunächst zu prüfen, ob sie nicht ihre frühere Berufstätigfeit wieder aufnehmen oder innerhalb der alten Berufsart nicht fur eine angemeffene Beschäftigung ausgebildet werden fonnen. Die Dienftstellen werden baber folche Gefuche junadit den Bezirts= oder Ortsausichuffen für Kriegsinwalibe gur Brüfung übergeben (zu vgl. A Grundfate, Biffer 6 und Biffer 4 der Richtlinien) und die Invaliden entsprechend unterweisen und belehren. In den Gifenbahndienft follen nur folche Rriegsinvaliden neu übernommen werden, von denen durch bieje Ausfchuffe bestätigt ift, daß fie für ihren früheren Beruf nicht mehr in Frage fommen.

### Bu Biffer 4 ber Grunbfage.

VIII. Sind die Rriegsinvaliden, die fich um Stellen im Gifenbahndienst bewerben, Inhaber des Zivilversorgungs- oder Anftels lungsscheins ober ist festgestellt, daß eine Wiederverwendung des Bewerbers in seinem früheren Beruf unmöglich ist, so muß das Gesuch näher geprüft werden. Hierbei werden den Invaliden in vielen Fällen ihre Gebrechen hindernd im Wege stehen. Für eine Reihe von Stellen im Eisenbahnbetrieb muß zwar eine ganz bestimmte körperliche Leistungsfähigkeit der Anwärter im Interesse des Dienstes verlangt werden. Für solche Stellen können Kriegsinvaliden nur in Betracht kommen, wenn ihr körperlicher Zustand den Anforderungen des Dienstes entspricht. Für andere Stellen läßt sich wohl eine Herabsehung der Anforderungen bis zu einem gewissen Grad mit den eisenbahndienstlichen Interessen vereinigen. Jedenfalls sind die Bewerdungsgesuche der Kriegsinvaliden tunlichst wohlwollend zu behandeln.

#### Bu Biffer 4 ber Grunbfase.

IX. Wenn bei einem Kriegsinvaliden für den Eintritt in den Dienst Nachsicht wegen des Alters oder der Körperbeschaffenheit erforderlich ist, so ist der Bahnarzt um eine gutächtliche Außerung darüber anzugehen, ob aus der Nachsichtübung Nachteile für den

Dienst oder den Beamten zu erwarten sind.

Die Kosten für ärztliche Untersuchung von Kriegsinvaliden werden von der Sisenbahnverwaltung übernommen, wenn die Invaliden nicht eingestellt werden können. Werden sie aber in den Dienst aufgenommen, so haben sie Untersuchungsgebühr selbst zu zahlen. Im ersteren Falle beantragt gegebenensalls die Dienststelle bei der Generaldirektion, die Untersuchungsgebühr zurüczuerstatten.

X. Wenn es angemessen erscheint, daß ein im Sisenbahndienst unterzubringender Kriegsinvalide vor der endgültigen Zuweisung eines Dienstpostens sich davon überzeugt, ob der ihm zugedachte Vosten seinen Verhältnissen entspricht, so kann ihm zu diesem Zweck Freisahrt auf den badischen Staatseisenbahnen bewilligt

werden.

=

r

=

i

r

0

ch

n

n,

ge

re

i=

3,

e=

na

nie

8=

er

se=

fie

er

er

m

n=

re

en

det

ide lif=

ien

93=

us=

ehr

en=

tel=

Es ist darauf zu achten, daß diese Bergünstigung nicht miß-

braucht wird.

XI. Bird ein Kriegsinvalide zu Arbeiten verwendet, wofür eine Vorbereitung vorgeschrieben oder nötig ist, so wird ihm während der Vorbereitungszeit von der Eisenbahnverwaltung Lohn, aber keine Stellenzulage gewährt.

#### Bu Biffer 5 und 6 ber Grundfage.

XII. Soweit möglich sind die Kriegsinvaliden auf Bunsch in ihrer Heimat oder in der Rähe davon unterzubringen. Bedor daher ein Invalidenposten mit einem n i cht am gleichen Ort oder in der Rähe davon ansässigen Arbeiter besetzt wird, hat sich die Dienststelle zunächst darüber zu verlässigen, ob sich nicht unter den im Felde stehenden Bediensteten der Berwaltung des eigenen oder eines anderen Geschäftskreises Arbeiter befinden, die für den Bosten in Betracht kommen und am gleichen Ort oder in der Rähe davon beheimatet sind. In diesem Fall soll der Kosten vorest nicht endgültig besetzt werden. Es ist daher nötig, daß sich die

Dienstitellen über bas Befinden (Berwundungen, Erfrankungen, Art der Invalidität) der im Felde stehenden Arbeiter ihres Geichäftsfreises burch Nachfrage bei ben Familienangehörigen unterrichtet halten. Darüber, wie und wo frühere Gifenbahnbedienstete als Kriegsinvalide im Gisenbahndienst wieder verwendet werden wollen, haben die Dienststellen, denen bie Bediensteten früher unterftellt waren, zu berichten, sobald fie von der Sachlage unterrichtet find. Die Berichte find ans Zentralbureau einzusenden, welches eine übersicht über die Zahl der als Kriegsinvalide wieder in den Dienst aufzunehmenden Arbeiter zu fertigen hat.

## Bu Biffer 5 und 6 der Grundfage.

XIII. Ift für einen mit einem Kriegsinvaliden zu befetenden Arbeiterpoften fein geeigneter ortsanfaffiger oder in der Umgegend wohnender früherer Gifenbahnbediensteter vorhanden, so haben die Dienftstellen, in deren Geschäftsbereich der Boften gu befeben ift, die Begirksarbeitsnachweise für Ariegsinvalide (gu val. Ziffer 16 der Richtlinien) zu befragen, ob dort geeignete

Ariegsinvalide vorgemerkt find.

Gbenso haben die Dienststellen alle freien Arbeiterstellen, zu deren Bejetzung fie guftandig find, für die aber feine geeigneten Bewerber vorgemerkt sind, dem Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsinvalide mitzuteilen. Die Anmeldung der freien Beamtenftellen, auch der mit Inhabern von Zivilversorgungsund Unftellungesicheinen gu besethenden, für die feine geeigneten Bewerber vorhanden find, geschieht durch das Zentralbureau der Generaldireftion.

### Bu Biffer 7 ber Grundfage.

XIV. Die Dienststellen haben die bei ihnen eingehenden Beichäftigungsgesuche von Kriegsinvaliden nach Brüfung der Berhältniffe mit Bericht und entsprechendem Antrag ans Zentralbureau der Generaldirettion einzusenden. Wenn der Invalide bei der berichtenden Dienststelle nicht untergebracht werden kann, fo wird bei der Generaldirektion geprüft werden, ob etwa seine Unterbringung bei einer anderen Gisenbahndienststelle möglich ist. Ist dies nicht der Fall, so werden die Bewerbungsgesuche vom Zentralbureau den zur Weiterbehandlung zuständigen Arbeitsnach weisen für Kriegsinvalide übergeben. In ähnlicher Beise find auch die Bewerbungen von Kriegsteilnehmern, die Militäranwärter und Inhaber bes Anftellungsicheins find, zu behandeln.

## Bu Biffer 2 und 3 ber Grunbfabe.

XV. Auch bei der Besetzung der den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Beamtenftellen und bei der Bergebung der Arbeiterftellen haben die Kriegsinvaliden, vorausgesett, daß fie für den Dienft brauchbar find, bor anderen Bewerbern Berücffichtigung au finden.

XVI. Die etatmäßig angestellten Beamten, benen nach ber landesherrlichen Berordnung bom 28. November 1889 — Gesiebes- und Berordnungsblatt XXX — während des Kriegs ihre Bivilftellen gewahrt bleiben, desgleichen die nichtetatmäßig ange-

0

stellten Beamten, die vertragsmäßig angenommenen Personen und die Arbeiter haben sich nach ihrer Entlassung vom Militärdienst bei der Dienststelle zu melden, bei der sie zulett verwendet waren. Sind fie unverlett und dienstfähig oder wenigstens noch imftande, ihre Dienstaufgaben zu erfüllen, fo find fie fofort wieder in den Dienft einzuteilen. Gleichzeitig ift den für die Kriegsdauer ein= gestellten Ersatbediensteten oder Aushilfsarbeitern der Dienst zu

fündigen.

n

=

0

u

11

e

u

n

=

3=

m

er

e=

r=

TI=

pei

10

11=

šít

n=

ch=

nd

är=

ch t

ei= den

ıng

ber

Be=

hre

ige=

Sind die sich Meldenden nicht in genügendem Maß dienst= fähig, so ist über ihren förperlichen Zustand und über ihre Ge= jundheitsverhältnisse sowie über die Art und das Maß ihrer Dienstfähigkeit nach Anhörung des Bahnarztes eingehend zu berichten und über ihre künftige Berwendung Antrag zu stellen. Bis zum Eingang der Entschließung der Generaldirektion find solche Bedienstete tunlichst angemessen zu beschäftigen. über die Rückkehr aller Beamten und vertragsmäßig angenommenen Perso= nen aus dem Militärdienft haben die Dienststellen eine Anzeige an das Zentralbureau einzusenden und dabei anzugeben, wie die Bediensteten verwendet werden und wer etwa zurückgezogen werden fann.

Es muß unter allen Umständen angestrebt werden, die burch Kriegsbeschädigungen, insbesondere durch Verstümmelungen in ihrer Arbeits= und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Rriegsteil= nehmer, die vor dem Auszug ins Feld im Gifenbahndienst beschäftigt waren, wieder im Eisenbahndienst zu verwenden, wenn über= haupt eine solche Verwendung noch möglich ist. Bei der Wieder= aufnahme der aus dem Krieg als Invalide zurückeherenden Bediensteten ist daher weitestgehendes Entgegenkommen zu üben.

XVII. Die Versorgung der im Gisenbahndienst invalid ge-wordenen Bediensteten soll durch die Versorgung der Kriegs-

invaliden keine Beeinträchtigung erfahren.

XVIII. Zur Annahme und Entlaffung von Kriegsinvaliden

ift die Genehmigung der Generaldirektion erforderlich.

XIX. Der Schriftwechsel über die Aufnahme von Kriegsinva= liden wird, soweit nicht die Generaldirektion die Behandlung an sich nimmt, vom Zentralbureau geführt. Alle Vorlagen in die= ser Sache sind an das Zentralbureau einzusenden. Dieses wird sich mit den Respizienten der Generaldirektion fortgesetzt in Fühlung halten und nötigenfalls deren Entscheidung einholen.

XX. Nimmt ein Kriegsteilnehmer (Arbeiter), der bisher für seine Familienangehörigen eine Kriegsbeihilfe nach der Berfügung im Nachrichtenblatt 139/1914, Abteilung I, Nr. 18, be= dogen hat, seine Tätigkeit im Gisenbahndienst wieder auf, so hat die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle für rechtzeitige Einstellung

der Kriegsbeihilse zu sorgen. S. unter NBI 107 1915 Kr. Zb 1 a Kr. 10 (Dienst= und Ein= fommensverhältniffe der zum Kriegsdienst einberufenen Bedien=

iteten).

Nr. M 11, 113/1915. Unter Bezug auf Absatz B V der oben ausgegebenen Grundfätze über die Verwendung der Kriegs= invaliden (Unteroffiziere und Mannschaften) im Werkstättedienst

Baden-Württemberg

werden in nachstehendem Berzeichnis die Zahlen der Inbaliden, die in den einzelnen Berkstätten nach Berufsart und Art der Berletung beschäftigt werden fonnen, befannigegeben.

Se nach der Anzahl der auftretenden Bewerber der einzelnen Berletungsarten fann auch eine Berfchiebung in beren Berwendung eintreten, wenn die Bewerber sich für die betreffende Berwendung eignen. Für die Auslohnung der Kriegsinvaliden find die Bestimmungen der Bertstättelohnordnung maßgebend. Die Militärrente ift, wie die Unfall- und Invalidenrente, nach § 12 Absat 1 der Werkstättelohnordnung in den Lohn einzurechnen, mahrend die Kriegs-, Tropen- und Berftummelungszulage unberücksichtigt bleibt.

Die nach ben im Nachrichtenblatt 98/1915, Ifde. Nr. 8, befanntgegebenen Grundfäten zur Ginftellung von Kriegsinvaliden auftändigen Orte- und Begirtsftellen haben auf Grund des § 12 Absat 4 der Berkstättelohnordnung wegen Festsetzung des Lohnes beim Maschinentechnischen Bureau der Generaldirektion Antrag zu stellen, der gleichzeitig als Anzeige zur Ginftellung zu gelten hat. Dem Antrag ist der Bescheinigungsbogen, in dem die Höhe der Militärrente, Kriegs= und Verstümmelungszulage und die Art der Verletzung anzugeben ist, anzuschließen. Über die bereits eingestellten Kriegsinvaliden ist dies, wegen Führung des Berzeichnisses, nachzuholen.

### Bergeichnis

ber in ben einzelnen Bertftatten vorhandenen Stellen für Rriegeinvaliben nach Berufsarten und Art ber Berletungen.

Dienststelle	Anzahl ber vorhandenen Stellen für														
	Schloffer	Dreher	Schreiner	Glafer	Ladierer	Blechner	Sattler	Mechanifer	Werkzeugmacher	Mafchinenarbeiter	Anftreicher	Hilfsarbeiter	Hilfsbureaudiener	Magazinswärter	Sonft. Silfsarbeit.
a) Gi	nä	ug	ige	9	nt	al	ide								
Mannheim, Berkftätteamt	14 4 2 3	1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1						1 1 1 2 4 1 1 1 1				3	111111111111111111111111111111111111111

BERET